

Fahrtreppen und Fahrsteige



© pikabay.com/cocopaifeleme

Fahrtreppen oder Fahrsteige sind immer ein Teil der Verkehrswege. Sie sind deshalb den zu- und abführenden Verkehrsströmen angepasst.

Die Breite des Stauraums (siehe Abbildung 1) entspricht mindestens der Breite der Fahrtreppe oder des Fahrsteiges. Die Tiefe beträgt mindestens 2,5 m – gemessen vom Ende der Balustrade. Die Tiefe kann auf 2,0 m verringert werden, wenn der Stauraum in der Breite mindestens auf die doppelte Breite der Fahrtreppe oder des Fahrsteiges vergrößert wird. Das bedeutet für das Beispiel in der Illustration: Verringerung der Stauraumtiefe auf 2,0 m ist zulässig, wenn die Breite des Stauraums 3,20 m plus Handlaufbreite beträgt.

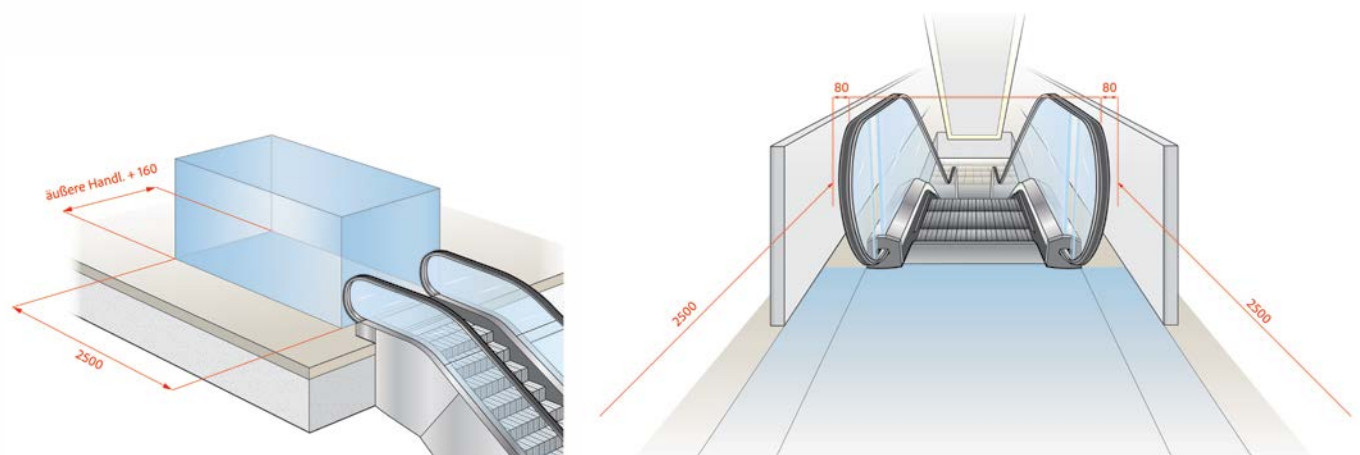


Abbildung 1: Stauraum

Der senkrechte Abstand über den Stufen- oder Bandoberflächen zu festen Teilen der Umgebung (Durchgangshöhe) beträgt mindestens 2,30 m.

Beim Umfassen des Handlaufs beträgt der horizontale Abstand zwischen der Handlaufaußenseite und festen Teilen mindestens 8 cm.

Der Abstand des Handlaufs zu Balustraden, Deckendurchbrüchen und anderen festen Teilen, die gekreuzt werden, beträgt mindestens 0,40 m oder sie sind durch Abweiser gesichert (siehe Abbildung 2). Abweiser verdecken durch ihre Formgebung und ihre Anordnung den Gefahrenbereich und sie weisen Personen, die in den Gefahrenbereich kommen, ab.

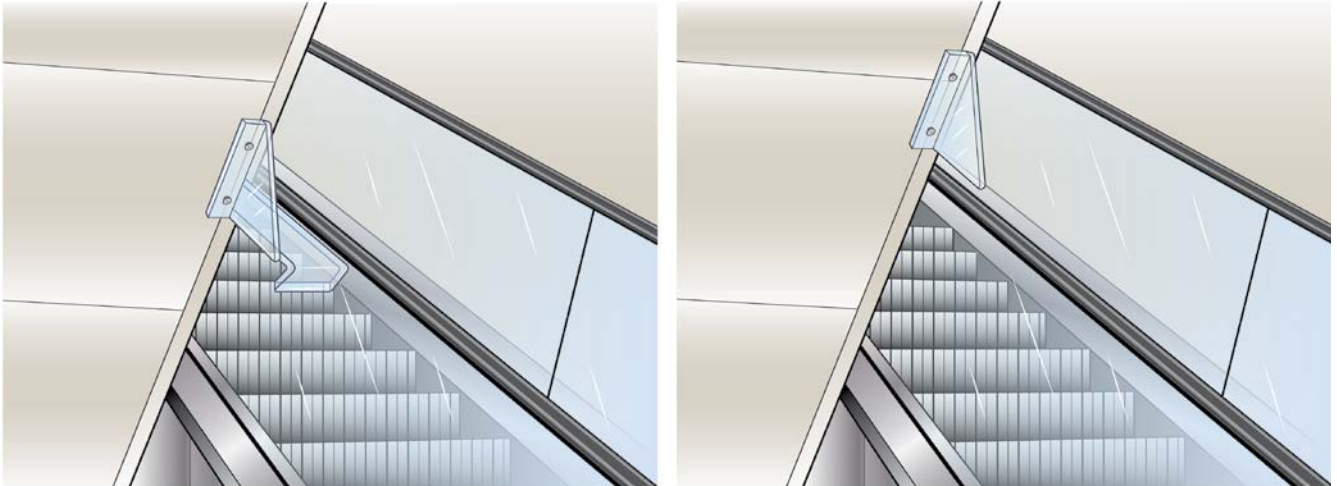


Abbildung 2: Gefahrenbereich abdeckender Abweiser und wirkungsloser Abweiser

Die Außenseite der Balustrade kann nicht bestiegen werden – zum Beispiel gesichert durch ein Geländer. (Balustrade = beidseitiger Teil der Fahrtreppen, der wie ein Geländer die Sicherheit des Benutzenden gewährleistet.)

Das Stillsetzen der Anlage ist durch eine NOT-HALT-Einrichtung (siehe Abbildung 3) an den Zu- und Abgängen jederzeit gewährleistet (gut erkennbar, leicht erreichbar).

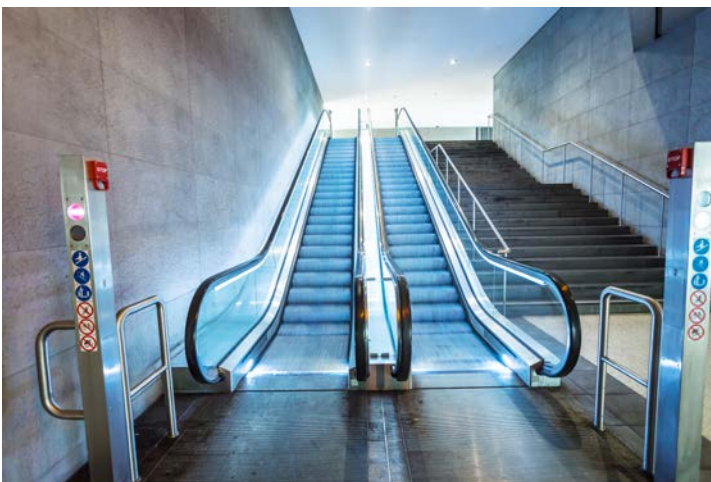


Abbildung 3: Not-Halt

Die angrenzenden Bodenbeläge sind an die Rutschhemmung der Zu- und Abgänge der Fahrtreppen und Fahrsteige angepasst, um Stolpern oder Ausrutschen zu vermeiden.

Weitere Informationen:

...❖ Technische Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ ASR A1.8

...❖ DGUV Information 208-028 „Fahrtreppen und Fahrsteige; Teil 1: Sicherer Betrieb“

...❖ DGUV Information 208-029 „Fahrtreppen und Fahrsteige; Teil 2: Montage, Demontage und Instandhaltung“

DIN EN 115 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen“